

Alternative Prüfungsleistungen

In den Zielvereinbarungen zum Projekt Audit Familiengerechte Hochschule ist u.a. der Auftrag enthalten, die Studienbedingungen für Studierende mit Kind zu verbessern.

Studierende, die neben dem Studium Kinder versorgen, stehen vor der Herausforderung, Kindererziehung und Studium parallel zu bewältigen. Dies kann zu einer Verlängerung des Studiums führen. Im Hochschulrahmengesetz werden rechtliche Grundlagen definiert, die vorsehen, dass Prüfungs- und Studienordnungen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Erziehungsgeldgesetz enthalten müssen.

Für schwangere Studentinnen ergeben sich dadurch die folgenden Möglichkeiten: Prüfungsarten, wie eine Klausur, können durch andere Formen ersetzt werden, wenn aufgrund einer Mutterschutzfrist die Studierende nicht an der Klausur teilnehmen kann. Im Falle einer Erkrankung während der Schwangerschaft besteht die Möglichkeit, eine Klausur nachzuholen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Studienarbeit in Anspruch zu nehmen. Die Schwangerschaft allein ist allerdings kein Grund für einen Rücktritt von einer Prüfung.

Studierende, die neben dem Studium Kinder betreuen, können außerdem andere als in den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Leistungen erbringen. So kann für die Anfertigung einer Haus- oder Studienarbeit aufgrund von Kinderbetreuung eine entsprechend längere Bearbeitungszeit vereinbart werden.

Neben den Regelungen zur Kindererziehung ist der Rücktritt von einer Prüfung auch möglich, wenn nicht vorhersehbare Belastungen im privaten Bereich wie z.B. Krankheit eines Familienmitglieds die Ablegung der Prüfung unmöglich machen. Bearbeitungszeiten für eine Haus- oder Studienarbeit können aus diesen Gründen ebenfalls verlängert werden.

Um eine der beschriebenen „Prüfungserleichterungen“ zu bekommen, müssen sich die Studierenden an das zuständige Prüfungsamt wenden. In einigen Fällen kann auch direkt eine Vereinbarung mit den Lehrenden getroffen werden, wenn es z.B. um die Abgabefrist der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats geht.

Rückfragen hierzu richten Sie bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin oder den für Sie zuständigen Sachbearbeiter im Prüfungsamt.